

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH, Georg-Gröning-Str.55, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Caritas-Erziehungshilfe gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe (ehemals St. Johannis Kinderheim)**, St. Magnus-Str. 8, 28217 Bremen für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 41 SGB VIII oder in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Landesjugendamt auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben.

Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp 1 Heimerziehung /Wohngruppe 7 Wochentage (siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Plätze

Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von insgesamt 19 Plätzen zugrunde. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 9 Plätze in einer stationären Jugendwohngruppe und 10 Plätze in der stationären Wohngruppe „Martinsgruppe“.

Zu betreuender Personenkreis

In der Martinsgruppe (10 Plätze) werden Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren aufgenommen, in der Jugendwohngruppe ist das Aufnahmealter ab 12 Jahre.

In Einzelfällen können mit Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt auch jüngere Kinder als 10 Jahre aufgenommen werden insbesondere bei Geschwisterkindern. Junge Menschen können über die Volljährigkeit hinaus betreut werden, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, deren Abschluss ohne Weiterführung der Unterbringung gefährdet wäre.

Ein Schwerpunkt liegt in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen (z.B. im Bereich Lernen).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern.

Akute Drogenabhängigkeit und Suchterkrankung sind ausschließende Kriterien.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 34 und 41 SGB VIII, in Ausnahmefällen auch nach § 35a SGB VIII, wenn die notwendigen Stellungnahmen wie unter § 35a Abs. 1a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeholt worden sind.

Ziel, Art und Qualität der Leistung

Umfassende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Abmilderung und Ausgleich vorhandener Auffälligkeiten, Entwicklungsrückständen und Behinderungen mit dem Ziel später ein möglichst selbständiges Leben im Einklang mit den gesellschaftlichen Normen zu führen,

Erhalt, Klärung und Stärkung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie, soweit es möglich ist hinarbeiten auf Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Im Einzelnen: Strukturierung und Gestaltung des Alltags, Training von alltagspraktischen Fähigkeiten, Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Umgang mit Ämtern und Behörden, Kontakte knüpfen und soziale Beziehungen pflegen, Klärung von Konflikten und Kontakt im familiären Umfeld, Partnerschaft/Sexualität, verantwortlicher Umgang mit legalen und illegalen Drogen, Integration in das soziale Umfeld.

Die Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingskindern hat daneben weitere spezifische Zielsetzungen wie schnellen Spracherwerb, schnelle Vermittlung in schulische bzw. berufliche Ausbildung, Kennenlernen und Eingewöhnen in die deutsche Kultur bei gleichzeitiger Würdigung der eigenen Herkunft, Verarbeitung traumatischer Erfahrungen, Akzeptanz der neuen Lebenssituation.

Die Leistung für die jungen Menschen umfasst:

Grundversorgung (Essen, Trinken, Unterkunft, Wäschepflege, Bewirtschaftung der Räume), Begleitung, Hilfestellung, Anleitung und Förderung in allen lebenspraktischen und jugendtypischen Belangen, eine spezielle Beratung/Förderung bei Bedarf (z.B. Drogenkonsum, Straffälligkeit, Essstörungen, Unterstützung in speziellen Fragen wie Ausländerrecht)

Erziehung und sozialpädagogische Betreuung durch Einfallarbeit und Gruppenarbeit, Anwendung von methodischen Grundlagen (systemische Grundhaltung, Bezugspädagoginnen/ Bezugspädagogen, inklusiver Ansatz, familienähnliche Gestaltung der Betreuung)

Schulische Förderung (regelmäßiger Austausch mit Lehrern, regelmäßige Hausaufgabenhilfe, Schulbegleitung, Vermittlung in Praktika als Überbrückungsmaßnahme)

Unterstützung bei der Berufswahl und Ausbildungsplatzsuche, Vermittlung in Praktikumsstellen, Fördermaßnahmen überbetriebliche Maßnahmen

Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilie (Teilnahme der Eltern am gesamten Prozess der Heimunterbringung, kontinuierlichen Kontakt zu den Eltern durch die Einrichtung durch telefonischen Kontakt, Besuche der Eltern in der Einrichtung, Besuche der Jugendlichen im Elternhaus)

Förderung und Aktivierung durch Angebote zur Förderung von Kreativität, sozialem Verhalten und individuellen Fähigkeiten

Einbindung der Kinder und Jugendlichen in alle Aktivitäten bzgl. Verpflegung und Reinigung durch Mitspracherecht, Beteiligung an alltäglichen Aufgaben und Anleitung im Hinblick auf späteres selbständiges Wohnen,

Partizipation (Vermittlung demokratischer Prinzipien und Strukturen), Beteiligung im Alltag der Einrichtung, bei der Planung von Freizeitaktivitäten, gemeinsamer Regeln

Beschwerdemöglichkeiten für Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Beschwerdekasten, unabhängige Beratungsstellen, Landesjugendamt, Ombusstelle)

Im Entgelt sind Gruppen- und Ferienfahrten eingerechnet.

Für Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind Aufwendungen im Entgelt eingerechnet. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen, Fortbildungen, Supervision, interne Qualitätszirkel, Zusammenarbeit mit anderen für die Betreuten relevanten Institutionen wie Schule, Beratungsstellen,

Überprüfung, Fortschreibung und Anpassung der Betreuungsziele, regelmäßige Dokumentation des Betreuungszieles durch Förderpläne, Checklisten, Besprechungsprotokollen und Entwicklungsberichte,

Fallbesprechungen, Fallberatung, Ergebnisse der Betreuung durch Abschlussgespräch mit Jugendlichen, Betreuer, Case Manager, Eltern, alle 2 Jahre Qualitätsbericht

Weiteres ergibt sich aus dem beigefügten Leistungsangebotstyp (Anlage 1).

Räumliche und personelle Ausstattung

Beide Wohngruppen befinden sich im Haupthaus. Alle Bewohnerzimmer sind mit Schrank, Bett, Schreibtisch, Stühlen und Regal ausgestattet. Die Jugendlichen können den Raum mit eigenen Sachen (wie Plakate, Pflanzen, Flickenteppich) ausgestalten. Außerdem gibt es in den Wohngruppen jeweils ein Büro / Nachtbereitschaftszimmer mit Bad für die Mitarbeiter, Büroräume, ein Differenzierungsraum, Wohnküche, Wohnzimmer, Bäder, Wasch- und Trockenraum.

In dem Gebäude befinden sich noch Gemeinschaftsräume. Zum Haupthaus gehört ein Hof, der jugendgerecht gestaltet ist. Die Turnhalle und der Schulhof der angrenzenden St. Marienschule können mit genutzt werden.

Das Team der beiden Wohngruppen umfasst insgesamt 9,74 Betreuungskräfte (davon 3,62 Stellen Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen; 5,72 Stellen Erzieher/Erzieherinnen; 0,4 Stellen Praktikanten), 1,02 Stellen Hauswirtschaftspersonal, als gruppenübergreifendes Fachpersonal 0,23 Stellen Psychologen/Psychologin. Weiterhin sind anteilig Mittel für Geschäftsführung, Verwaltung, fachliche Leitung, Koordination und Hausmeister sowie Aus- und Fortbildung, Supervision enthalten.

Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Träger hat, in Kooperation mit der Hochschule Bremen, für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.03.2024 1,0 VK Stellen und für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 31.03.2025 2,0 VK Stellen für Studierende des dualen Studiengangs Soziale Arbeit geschaffen. Die Hochschule Bremen und der Träger bilden die Studierenden in einer dualen Partnerschaft aus. Der Ausbildungs- und Einsatzplan für die Praxiszeiträume der Studierenden beim Träger ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).

3. Leistungsentgelt für den Vertragszeitraum ab dem 01.04.2022 bis mindestens 31.03.2023

Für den Zeitraum **01.09.2020-31.03.2025** erhält der Träger eine **Zusatzvergütung für 3,0 VK dual Studierende**. Die Zusatzvergütung beträgt:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| • vom 01.04.2022 - 30.09.2022 | 9,65 € pro Belegungstag |
| • vom 01.10.2022 - 30.09.2023 | 7,55 € pro Belegungstag |
| • vom 01.10.2023 - 31.03.2024 | 7,89 € pro Belegungstag |
| • vom 01.04.2024 - 30.09.2024 | 5,22 € pro Belegungstag |
| • vom 01.10.2024 - 31.03.2025 | 5,45 € pro Belegungstag |

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

Für den Zeitraum **01.04.2022 - 30.09.2022** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 183,49 pro Person/täglich.
(Freihaltegeld € 165,14 pro Person/tgl.)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (= Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von
€ 169,00 pro Person/tgl.,
- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von
€ 4,69 pro Person/tgl.,
- dem Entgelt für dual Studierende in Höhe von
€ 9,65 pro Person/tgl.,
- eine **Corona-Prämie** in Höhe von
€ 0,15 pro Person/tgl.

Für den Zeitraum **01.10.2022 - 31.03.2023** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 181,39 pro Person/täglich.
(Freihaltegeld € 163,25 pro Person/tgl.)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (= Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von
€ 169,00 pro Person/tgl.,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von
€ 4,69 pro Person/tgl.,
- dem Entgelt für dual Studierende in Höhe von
€ 7,55 pro Person/tgl.,
- eine **Corona-Prämie** in Höhe von
€ 0,15 pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Es gelten die Freihaltegeldregelungen gemäß § 13 Landesrahmenvertrag.
Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.04.2022** und wird auf unbestimmte Zeit jedoch für mindestens 12 Monate geschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen des Einrichtungsträgers zur Qualitätssicherung und -entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im November 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
Im Auftrag

Einrichtungsträger


Berg

Anlagen

Anlage 1: Leistungsangebotstyp Nr. 1 Heimerziel

Anlage 2: Leistungsbeschreibung duale Studierende (liegt vor)

Anlage 3: Berechnungsbogen dual Studierende

Anlage 4: Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.04.2022-31.03.2022

| Leistungsangebotstyp Nr.: 1 | Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage |
|--|---|
| 1. Art des Angebots | Stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit max. 10 Plätzen ist ein stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche mit temporären Familien ersetzendem Charakter. |
| 2. Rechtsgrundlage | §§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VII |
| 3. Personenkreis | <p>Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 8 und 16 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss. <p>Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p> |
| 4. Allgemeine Zielsetzung | <p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung. • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine Betreuungsform. • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Integration in das soziale Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen. • Verselbständigung. |
| 5. Inhalte der Leistung | Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. |
| 5.1 Unterkunft und Raumkonzept | <p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche.</p> <p>Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p> |
| 5.2 Verpflegung | Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche. |
| 5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung | <p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. |
| 6. Personelle Ausstattung | <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p> <p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine/einen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen/Erzieher oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 1,9 bis 1 zu 2,2</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung.</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p> |
| 7. Umfang der Leistung | Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr. |
| 8. Pädagogische Sachmittel | Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial |
| 9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung | Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. |
| 10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung | Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert. |
| 11. Leistungsentgelt | <p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p><u>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich. |